

## ***Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Rahmen des Bürgschaftsverfahrens***

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („PwC“) fungiert als Mandatar des Bundes bzw. der Bundesländer im Rahmen der Vergabe von Landes- bzw. Bundes-/Landesbürgschaften. Im Rahmen dieser Funktion nimmt PwC Anträge auf Landes- bzw. Bundes-/Landesbürgschaften entgegen, bearbeitet diese zur Vorlage bei dem/den jeweiligen öffentlichen Bürgen und übernimmt die Betreuung und Abwicklung der öffentlichen Bürgschaften.

Diese Datenschutzhinweise richten sich an die Beteiligten eines Bürgschaftsverfahrens bei Vergabe, Betreuung und Abwicklung einer Landes- bzw. Bundes-/Landesbürgschaft, hierzu gehören insbesondere:

- der Antragsteller bzw. Angestellte des Antragstellers auf Gewährung einer Landes- bzw. Bundes-/Landesbürgschaft, dessen Vertreter oder Interessenten an einer Landes- bzw. Bundes-/Landesbürgschaft;
- Gesellschafter des Antragstellers sowie ggf. Ehepartner der Gesellschafter;
- sonstige Anteilseigner des Antragstellers/Personen mit wirtschaftlichen Beteiligungen am Antragsteller und/oder erheblichem Einfluss auf den Antragsteller;
- Personen, die für die Verbindlichkeiten des Antragstellers mithaften oder deren Mithaftung im Rahmen des Bürgschaftsverfahrens erforderlich sein könnte;
- die Kreditgeber bzw. deren Angestellte/Kontaktpersonen, die in das Bürgschaftsverfahren involviert sind;
- sowie alle weiteren Personen, die im Laufe eines Bürgschaftsverfahrens als Beteiligte dieses Bürgschaftsverfahrens hinzutreten.

Die vorliegenden Datenschutzhinweise informieren über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Bürgschaftsverfahrens durch PwC.

„Personenbezogene Daten“ in diesem Dokument bezeichnet personenbezogene Daten im Sinne der Definition des Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Dies sind alle Informationen, die sich auf einen Menschen (eine natürliche Person) beziehen und mit denen dieser Mensch direkt oder indirekt identifiziert werden kann.

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise sollen Ihnen verständlich, transparent und übersichtlich erläutern, wie Ihre Daten von uns verarbeitet werden. Sollten Sie dennoch Verständnisfragen oder sonstige Rückfragen zum Datenschutz bei PwC haben, können Sie sich gerne an unseren Datenschutzbeauftragten Dr. Tobias Gräber wenden und diesen unter [DE\\_Datenschutz@pwc.com](mailto:DE_Datenschutz@pwc.com) oder den weiteren, unten angegebenen Kontaktdaten kontaktieren.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Abs. 7 EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die:

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
E-Mail: [webkontakt\\_anfragen@de.pwc.com](mailto:webkontakt_anfragen@de.pwc.com)  
Telefonzentrale: +49 69 9585-0  
Fax: +49 69 9585-1000

### **Datenschutzbeauftragter**

PwC hat einen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO benannt. Sie können den Datenschutzbeauftragten der PwC, Dr. Tobias Gräber, unter den folgenden Kontaktdaten erreichen:

E-Mail-Kontakt: [DE\\_Datenschutz@pwc.com](mailto:DE_Datenschutz@pwc.com)

Adresse für postalische Kontaktaufnahme:  
PricewaterhouseCoopers GmbH WPG  
Dr. Tobias Gräber, Datenschutzbeauftragter  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 9585-0

### **Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung**

PwC verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Durchführung des Bürgerschaftsverfahrens:

- **Datenverarbeitung zum Zweck der Prüfung von Anträgen auf Landesbürgerschaften bzw. Bundesbürgerschaften unter Einbindung paralleler Landesbürgerschaften**

PwC ist als sog. Mandatar durch den Bund bzw. das jeweilige Bundesland benannt und hat in dieser Funktion die Aufgabe, Anträge auf Bürgerschaften für den jeweiligen öffentlichen Bürger entgegenzunehmen, zu bearbeiten und Entscheidungsgrundlagen für den öffentlichen Bürger zu erstellen. Daher nimmt PwC im Rahmen der Antragstellung auf eine Landes- bzw. Bundes-/Landesbürgerschaft im Auftrag des Bundes bzw. der bürgenden Bundesländer die Anträge auf Bürgerschaften entgegen und bearbeitet diese, um die Bürgerschaftsentscheidungen vorzubereiten.

Verarbeitet werden zu diesem Zweck alle in dem Bürgerschaftsantrag enthaltenen Informationen sowie alle weiteren Angaben, die im Laufe des Bürgerschaftsverfahrens zu den am Bürgerschaftsverfahren Beteiligten gemacht werden.

Zu den Kategorien von personenbezogenen Daten, die dabei verarbeitet werden, gehören insbesondere:

- Personenbezogene Daten des Antragstellers bzw. der Kontaktpersonen beim Antragsteller, soweit dieser eine juristische Person ist: Zu den Kategorien der verarbeiteten Daten gehören insbesondere Kontaktdaten wie Name und Nachname, berufliche Anschrift, berufliche Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Soweit der Antragsteller eine natürliche Person ist, werden darüber hinaus weitere Angaben zur Person des Antragstellers, wie z.B. weitergehende Informationen zur Identität des Antragstellers wie Geburtsdatum, Anschrift, ggf. Familienverhältnisse verarbeitet. Darüber hinaus werden in diesem Fall die mit dem Antrag zur Verfügung gestellten wirtschaftlichen Daten zum Antragsteller verarbeitet. Hierzu gehören insbesondere Angaben über Wirtschafts-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Bankdaten sowie Angaben zu beruflichen Verhältnissen des Antragstellers.
- Personenbezogene Daten der Gesellschafter des Antragstellers sowie ggf. Ehepartner der Gesellschafter: Verarbeitet werden Name und Nachname sowie Kontaktdaten (wie z.B. Anschrift, Telefon, E-Mail-Kontakt), darüber hinaus Informationen zu den Gesellschaftsverhältnissen bzw. der Gesellschafterstellung sowie weitere Angaben zu wirtschaftlichen, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnissen, soweit diese Angaben Bezug zur Gesellschafterstellung und Relevanz für den Bürgschaftsantrag aufweisen.
- Personenbezogene Daten von sonstigen Personen mit erheblichem (wirtschaftlichen) Einfluss auf den Antragsteller: Verarbeitet werden Name und Nachname sowie Kontaktdaten (wie z.B. Anschrift, Telefon, E-Mail-Kontakt), darüber hinaus weitere Angaben zu wirtschaftlichen, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnissen, soweit diese Angaben Relevanz für den Bürgschaftsantrag aufweisen. Darüber hinaus werden Daten zu dem beherrschenden Einfluss verarbeitet.
- Personenbezogene Daten des Kreditgebers bzw. der Kontaktpersonen bei dem/den Kreditgeber(n): Verarbeitet werden Kontaktdaten wie Name und Nachname, Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail-Adressen.
- Personenbezogene Daten von weiteren Personen, die für die Verbindlichkeiten des Antragstellers mithaften oder deren Mithaftung im Rahmen des Bürgschaftsverfahrens erforderlich sein könnte: Verarbeitet werden Kontaktdaten wie Name und Nachname, Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail-Adressen. Darüber hinaus werden ggf. weitere Informationen zur Identität des Mithaftenden sowie wirtschaftliche Daten verarbeitet, insbesondere Angaben über Wirtschafts-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Bonitätsdaten und weitere Angaben, die für die Mithaftung eine Rolle spielen.

Die von PwC verarbeiteten personenbezogenen Daten stammen insbesondere aus dem Bürgschaftsantrag, darüber hinaus erhalten wir weitere Informationen im Laufe der Antragsbearbeitung von insbesondere Antragsteller und Kreditgeber(n) sowie ggf. weiteren Beteiligten des Bürgschaftsverfahrens. Außerdem erheben wir Daten aus weiteren (öffentlich zugänglichen) Quellen wie z.B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Presse, Medien.

Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e) i.V.m. Art. 6 Abs. 3 DSGVO, die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Die Vergabe von öffentlichen Bürgschaften ist eine Maßnahme der staatlichen Wirtschaftsförderung mit öffentlichen Mitteln. Die Mittel für öffentliche Bürgschaften werden im Haushaltsplan des Bundes bzw. der jeweiligen Bundesländer bereitgestellt und die Vergabe einer Bürgschaft erfolgt auf Grundlage der hierfür festgelegten öffentlich-rechtlichen Regelungen der Bürgschaftsrichtlinien des Bundes bzw. der Bundesländer. Die Aufgabe

der Verwaltung von Bundesbürgschaften unter Einbindung paralleler Landesbürgschaften wurde vom Bund sowie von den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin auf PwC übertragen (Ziffer IX. Allgemeine Bestimmungen für Bürgschaftsübernahmen durch die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und parallel bürgende Bundesländer). PwC ist aufgrund dieser Aufgabenübertragung ermächtigt, alle mit Bundes-/Landesbürgschaften zusammenhängenden Erklärungen für den Bund und die oben genannten Länder abzugeben und entgegenzunehmen, soweit dies nicht den Bundes-/Landes-Schuldenverwaltungen vorbehalten ist. Für reine Landesbürgschaften finden sich entsprechende Ermächtigungen in den jeweils anwendbaren Bürgschaftsrichtlinien der Länder.

Im Regelfall werden im Rahmen der Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO verarbeitet. In Einzelfällen und abhängig vom Inhalt der bei PwC eingereichten Antragsunterlagen können in diesen jedoch auch besondere Arten personenbezogener Daten enthalten sein, hierzu können bspw. Angaben zum Gesundheitszustand (Gesundheitsdaten) gehören oder Informationen zur Mitgliedschaft in religiösen Vereinigungen (z.B. Kirchensteuermerkmal in Steuerunterlagen) oder Gewerkschaften.

Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Art. 9 Abs. 2 lit. g) i.V.m. den öffentlich-rechtlichen Regelungen der Bürgschaftsrichtlinien des Bundes bzw. der Bundesländer, die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.

Die jeweiligen Bestimmungen zum Bürgschaftsverfahren sehen die Bereitstellung von bestimmten personenbezogenen Daten verpflichtend vor, ohne die eine Bearbeitung eines Bürgschaftsantrags nicht möglich wäre. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten. Soweit die zur Verfahrensdurchführung notwendigen Informationen nicht bereitgestellt werden, ist die Bearbeitung des Bürgschaftsantrags bzw. sonstiger Anträge sowie die Durchführung des Bürgschaftsverfahrens jedoch nicht oder nur noch eingeschränkt möglich.

PwC nutzt für die Bearbeitung der Bürgschaftsanträge IT-Systeme, in denen Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und verwaltet werden.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung oder ein Profiling findet nicht statt.

- **Datenverarbeitung im Rahmen der fortlaufenden Betreuung und Abwicklung von Bürgschaftsverhältnissen**

Nach Gewährung einer öffentlichen Bürgschaft übernimmt PwC darüber hinaus Aufgaben der laufenden Betreuung und Abwicklung des Bürgschaftsverhältnisses. Die betroffenen Kategorien von personenbezogenen Daten, die dabei verarbeitet werden, entsprechen den im Antragsverfahren verarbeiteten Daten.

PwC nutzt für die fortlaufende Bearbeitung und Betreuung der Bürgschaftsverhältnisse IT-Systeme, in denen Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und verwaltet werden.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung oder ein Profiling findet nicht statt.

- **Datenverarbeitung zum Zwecke der Aktenführung, Dokumentation und Archivierung**

PwC ist gesetzlich zu einer ordnungsgemäßen Aktenführung und umfangreichen Dokumentation

seiner Mandate und Aufträge verpflichtet. Diese Akten und Dokumentationen müssen auch nach Abschluss eines Auftrags oder Mandats für durch Gesetz festgelegte Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und gespeichert werden. Darüber hinaus unterliegt PwC weiteren gesetzlichen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, die u.a. auf steuerrechtlichen, buchhalterischen oder handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorgaben für Unternehmen beruhen.

In den zu dokumentierenden Unterlagen, Arbeitsergebnissen sowie zugehöriger mandatsbezogener Korrespondenz sind auch personenbezogene Daten enthalten, so dass diese ebenfalls Bestandteil der Aktenführung und Archivierung sind.

Die Aktenführung, Dokumentation und Archivierung von Mandatsunterlagen bei PwC erfolgt in den IT-Systemen von PwC, zum Teil darüber hinaus auch in Form von Papierakten.

Diese Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO, PwC erfüllt mit Aktenführung, Dokumentation und Archivierung gesetzliche Pflichten u.a. aus Berufsrecht, Steuerrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht.

### **Kategorien von Empfängern von Daten und Transfer in Drittländer**

Im Rahmen der Erbringung der Bearbeitung des Bürgschaftsantrags und der administrativen Durchführung des Bürgschaftsverfahrens findet ein Datentransfer an Dritte statt, dies kann auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten in das europäische und außereuropäische Ausland beinhalten und die Speicherung von Daten auch außerhalb der EU.

Im Einzelnen werden Daten an die folgenden Kategorien von Empfängern übermittelt:

- **Datentransfer an im Bürgschaftsverfahren beteiligte Stellen**

Im Rahmen des Bürgschaftsverfahrens übermittelt PwC Informationen, Arbeitsergebnisse und Unterlagen an die für die Bürgschaftsvergabe zuständigen Ministerien sowie an weitere Stellen des/der öffentlichen Bürgen bzw. Rückbürgen, die zuständige berufsständische Vertretung (z. B. Industrie- und Handelskammer), die Mitglieder des zuständigen Bürgschaftsausschusses sowie auf Anforderung an den jeweiligen Rechnungshof.

- **Datentransfer an Behörden, Gerichte oder andere Stellen**

Darüber hinaus wird PwC personenbezogene Daten an Behörden, Gerichte oder andere Stellen übermitteln, soweit PwC gesetzlich oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zur Herausgabe von personenbezogenen Daten an Behörden, Gerichte oder andere Stellen verpflichtet sein sollte.

- **Auftragsbezogene Zusammenarbeit mit anderen PwC-Netzwerkgesellschaften**

Die PricewaterhouseCoopers GmbH WPG ist Mitglied des globalen PwC Netzwerks, das aus den einzelnen rechtlich selbständigen und unabhängigen PwC-Gesellschaften besteht.

Soweit es im Rahmen der Durchführung des Bürgschaftsverfahrens erforderlich ist, findet eine Zusammenarbeit mit weiteren Gesellschaften aus dem globalen PwC-Netzwerk statt. Dies kann der Fall sein, wenn der Auftrag einen Auslandsbezug aufweist oder aus anderen Gründen die Expertise

eines Kollegen aus einer anderen (ausländischen) PwC-Netzwerkgesellschaft erfordert.

Soweit dieser Transfer an eine Netzwerkgesellschaft außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt, wird ein angemessenes Datenschutzniveau durch die Verwendung von Standardvertragsklauseln der EU-Kommission im Sinne des Art. 46 Abs. 2 lit. c) DSGVO gewährleistet. Die PwC-Netzwerkgesellschaften haben einen internen Datenschutzvertrag abgeschlossen, der für den Transfer von personenbezogenen Daten aus EU/EWR-Staaten in andere Gesellschaften die Einhaltung der EU-Standardvertragsklauseln der EU-Kommission vorsieht.

Die EU-Standardvertragsklauseln können Sie unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:039:0005:0018:DE:PDF> abrufen.

- **Datentransfer an PwC-netzwerkinterne Dienstleister**

PwC nutzt im Rahmen seiner Tätigkeit weitere deutsche oder ausländische PwC-Netzwerkgesellschaften als netzwerkinterne IT-Dienstleister, die Leistungen des Betriebs, der Wartung und Pflege der von den PwC-Netzwerkgesellschaften genutzten IT-Systeme und Applikationen erbringen.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die PwC IT Services Europe GmbH mit Sitz in Deutschland und die PwC IT Services Ltd. mit Sitz in UK.

Darüber hinaus nutzt PwC netzwerkinterne Service Delivery Center (SDC), die andere PwC-Gesellschaften bei der administrativen Organisation und Abwicklung von Kundenaufträgen und Mandaten unterstützen. Hierzu zählen beispielsweise die Erstellung und Prüfung von Abrechnungen, Layout und Design, Lektorat, Übersetzungsservices und andere auftragsbezogene Dienstleistungen. SDC sind unter anderem in Deutschland, Polen und Argentinien belegen.

Soweit dieser Transfer an eine Netzwerkgesellschaft außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt, wird ein angemessenes Datenschutzniveau durch die Verwendung von Standardvertragsklauseln der EU-Kommission im Sinne des Art. 46 Abs. 2 lit. c) DSGVO gewährleistet. Die PwC-Netzwerkgesellschaften haben einen internen Datenschutzvertrag abgeschlossen, der für den Transfer von personenbezogenen Daten aus EU/EWR-Staaten in andere Gesellschaften die Einhaltung der EU-Standardvertragsklauseln der EU-Kommission vorsieht.

- **Datentransfer an externe IT-Dienstleister**

Darüber hinaus nutzt PwC auch externe IT-Dienstleister.

- **Allgemeine IT-Dienstleister:** PwC nutzt externe Dienstleister, die allgemeine IT-Dienstleistungen oder IT-Systeme bereitstellen, die im Rahmen jeder Mandatsbearbeitung eingesetzt werden. Hierzu gehört bspw. der Betrieb des Systems zur internen und externen (E-Mail)-Kommunikation.
- **Fachspezifische und mandatsbezogen eingesetzte IT-Dienstleister:** Darüber hinaus nutzt PwC zum Teil bei der Mandatsbearbeitung externe Dienstleister, die fachspezifische Anwendungen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und/oder Rechtsanwälte anbieten.

Soweit es sich bei den IT-Dienstleistern um ausländische Cloud-Dienste-Anbieter handelt, erfolgt

die Datenspeicherung in den Rechenzentren des Dienstleisters innerhalb und außerhalb der EU. Das nach dem EU-Datenschutzrecht erforderliche angemessene Datenschutzniveau wird vertraglich durch Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln (EU Model Clauses) gewährleistet. Nähere Informationen zu den von PwC eingesetzten Cloud-Dienste-Anbietern können Sie unter folgendem Link abfragen: [www.pwc.de/externe-dienstleister](http://www.pwc.de/externe-dienstleister).

Kann ein angemessenes Datenschutzniveau, das dem innerhalb der EU gemäß der EU DSGVO vergleichbar ist, im Einzelfall nicht gewährleistet werden, ist eine Übermittlung nur nach Ihrer ausdrücklichen Einwilligung zulässig.

### **Betroffenenrechte/Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht**

Sie haben gegenüber PwC folgende Rechte nach dem geltenden Datenschutzrecht hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten.

**Recht auf Auskunft:** Sie können jederzeit von PwC Auskunft darüber verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten bei PwC über Sie gespeichert sind. Die Auskunftserteilung durch PwC ist für Sie kostenfrei.

Das Recht auf Auskunft besteht nicht oder nur eingeschränkt, wenn und soweit durch die Auskunft geheimhaltungsbedürftige Informationen offenbart würden, bspw. Informationen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen.

**Recht auf Berichtigung:** Wenn Ihre personenbezogenen Daten, die bei PwC gespeichert sind, unrichtig oder unvollständig sind, haben Sie das Recht, von PwC jederzeit die Berichtigung dieser Daten zu verlangen.

**Recht auf Löschung:** Sie haben das Recht, von PwC die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn und soweit die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden oder, wenn die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben. In diesem Fall muss PwC die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einstellen und diese aus seinen IT-Systemen und Datenbanken entfernen.

Ein Recht auf Löschung besteht nicht, soweit

- die Daten aufgrund einer gesetzlichen Pflicht nicht gelöscht werden dürfen oder aufgrund einer gesetzlichen Pflicht verarbeitet werden müssen;
- die Datenverarbeitung erforderlich ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

**Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:** Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten von PwC zu verlangen.

**Recht auf Datenübertragbarkeit:** Sie haben das Recht, von PwC die von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten sowie das Recht, dass diese Daten an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden. Dieses Recht

besteht nur, wenn

- Sie uns die Daten auf der Grundlage einer Einwilligung oder aufgrund eines mit Ihnen abgeschlossenen Vertrages zur Verfügung gestellt haben;
- die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

**Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung:** Wenn die Verarbeitung Ihrer Daten durch PwC auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e) oder f) DSGVO erfolgt, können Sie jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung durch PwC einlegen.

Alle der oben beschriebenen Betroffenenrechte können Sie gegenüber PwC geltend machen, wenn Sie Ihr konkretes Begehren an die folgenden Kontaktdaten richten:

Per E-Mail: [DE\\_Datenschutz@pwc.com](mailto:DE_Datenschutz@pwc.com)

Per Post:

PricewaterhouseCoopers GmbH WPG

Dr. Tobias Gräber, Datenschutzbeauftragter

Friedrich-Ebert-Anlage 35-37

60327 Frankfurt am Main

### **Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde**

Sie haben nach Maßgabe des Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt.

### **Dauer der Datenspeicherung**

PwC wird Ihre personenbezogenen Daten solange speichern und verarbeiten, wie es für die Erfüllung der in diesen Datenschutzhinweisen beschriebenen Verarbeitungszwecken erforderlich ist. Soweit Ihre personenbezogenen Daten Gegenstand von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder Bestandteil von Unterlagen sind, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, wird PwC diese Daten für die Dauer der gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfrist speichern.

Die Aufbewahrungsfristen, denen PwC unterliegt, sind unterschiedlich lang und betreffen meist einen Zeitraum von 6 bis 10 Jahren. Zu den wesentlichen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, denen PwC unterliegt, gehören u.a. die folgenden Fristen:

<b>Betroffene Dokumentenart</b>	<b>Aufbewahrungsdauer</b>
Handakten Wirtschaftsprüfer	10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Beendigung des Auftrages
Handakten Rechtsanwälte	6 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Beendigung des Auftrages
Buchungsbelege	10 Jahre
Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe	6 Jahre
Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen	6 Jahre

Soweit die betroffenen Daten verschiedenen Aufbewahrungsfristen unterliegen, ist maßgeblich jeweils die längste Aufbewahrungsfrist. In Einzelfällen kann sich die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist darüber hinaus verlängern, wenn bspw. die Informationen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist benötigt werden.

### **Hinweis auf das Berufsrecht**

Diese Datenschutzhinweise informieren nur über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Unabhängig davon bleiben die berufsrechtlichen Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten unberührt, denen PwC und die bei PwC beschäftigten Mitarbeiter nach dem Berufsrecht der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte unterliegen, soweit diese jeweils anwendbar sind. Diese berufsrechtlichen Verpflichtungen gelten vollumfänglich für alle Daten und Informationen, die wir von Ihnen im Rahmen des Bürgschaftsverfahrens erhalten, unabhängig davon, ob diese Daten und Informationen personenbezogen sind oder nicht.